

Brandschutz Schützi

Gilt als Bestandteil des Mietvertrags und der Hausordnung

1. Verantwortung

Die Nutzer des Objekts sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung von Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen Betrieb gemäss Bestimmung gewährleisten – und Schäden im Störfall begrenzt bleiben. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.

3. Feuerverbot

Offenes Feuer und Feuerwerk sind in allen Räumen verboten. Das Abbrennen von Kerzen und Teelichtern ist in Gefässen erlaubt.

4. Zugang für die Feuerwehr

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

Die Zufahrt zur Schützi muss für Feuerwehr und Rettungswagen bis zur gelben Markierung auf der ganzen Gebäudelänge jederzeit frei gehalten werden.

5. Alarmorganisation

Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Die Alarmorganisation muss insbesondere folgende Massnahmen erfüllen:

- Meldung des Alarms an die Feuerwehr Tel. 118;
- Warnung gefährdeter Personen und deren Evakuierung;
- Öffnen der Zugangswege für die Feuerwehr;
- Verhinderung einer schnellen Ausbreitung des Brandes durch Schliessen von Türen;
- Brandbekämpfung.

6. Dekorationen

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass ...

- die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

7. Fluchtwege

Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen. Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können. Ausgänge und Fluchtwege aus allen dem Publikum zugänglichen Bereichen sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Deren Beleuchtung muss dauernd sichtbar bleiben, solange Personen anwesend sind. Nebst dem Haupteingang (lichte Türbreite 1 × 120 cm) sind aus dem Zuschauerraum zwei weitere Notausgänge (lichte Türbreite 2 × 120 cm) ins Freie vorhanden. Hinter der Bühne führt ein Fluchtweg durch den Lagerraum zum Ausgang (1 × 240 cm).

8. Personenbelegung

Sind sämtliche Auflagen eingehalten und alle Notausgänge begehbar, dürfen sich in Zuschauerraum, Galerie und Foyer maximal 600 Personen (inklusive Personal und Akteuren) gleichzeitig aufhalten. Der Fluchtweg hinter der Bühne steht den Akteuren (maximal 50 Personen) zur Verfügung.